

Solidaritätsfonds

Reglement

Äufnung

1. Beitrag der Mieterinnen

- a) Die Höhe des monatlichen Solidaritätsbeitrages pro Mietverhältnis beträgt Fr. 5.- und wird separat auf dem Mietvertrag ausgewiesen. Die Fälligkeit fällt mit der Fälligkeit des Mietzinses zusammen.

2. andere Einlagen

- a) Es können weitere Beiträge freiwillig eingezahlt werden.
- b) Nach Erfüllung der statutarischen Vorgaben über die Verwendung des Betriebsgewinnes, kann der Vorstand die Einlage des restlichen Betriebsüberschusses in den Solidaritätsfonds bestimmen.

Verwendung

1. als Überbrückungshilfe

Die Fondseinlagen werden für die kurzfristige Reduktion des Mietzinses (längstens ein Jahr) verwendet, wenn Mieterinnen zB. infolge Unfall, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Scheidung oder anderer Umstände in einer finanziellen Notlage sind und die Sozialfürsorge noch nicht einsetzt.

2. zur Finanzierung der Beratungskosten im Zusammenhang mit einer finanziellen Notlage

Die Verwaltung kann Gesuchstellerinnen an geeignete Fachstellen weiterleiten, wenn dies sinnvoll erscheint. Die Beratungskosten und der Verwaltungsaufwand können aus dem Solidaritätsfonds bezogen werden.

3. als zinsloses kurzfristiges Darlehen für die Pflichtanteilscheine (Statuten Art. 17 Abs. 3)

Bis sich eine Mietpartei das Geld für die Pflichtanteilscheine anderweitig beschafft hat, kann die Summe aus dem Solidaritätsfonds für längstens ein Jahr vorgeschossen werden. Diese Darlehen sind rückzahlungspflichtig.

4. als Beitrag für kulturelle oder soziale Projekte im dreieck

Ein Projekt, welches dem Interesse einer Minderheit oder Mehrheit im dreieck dient, kann um finanzielle Zuschüsse nachfragen.

5. Überschüsse im Solidaritätsfonds

Sollten über die Jahre zuwenig Mittel aus dem Fonds verwendet worden sein, kann der Vorstand beschliessen, Beiträge aus dem Solidaritätsfonds für andere dreiecksinterne Interessen einzusetzen.

Verfahren

Ein Antrag muss schriftlich und mit den nötigen Unterlagen zur Beurteilung der Notlage zH. der Verwaltung gestellt werden. Der Vorstand beurteilt an seinen ordentlichen Sitzungen speditiv und letztinstanzlich die Anträge und vergibt die Mittel.

Rückzahlbarkeit

Die gewährten zinslosen Darlehen sind je nach Situation rückzahlbar oder à fonds perdu. Darüber entscheidet der Vorstand.

Auskunftspflicht

Die Darlehensnehmerinnen sind verpflichtet dem Vorstand anzuzeigen, wenn sie finanzielle Zuschüsse (rückwirkend oder laufend) von anderer Seite erhalten.

Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 14.06.00 genehmigt.

Gesuche sind zu richten an: Genossenschaft dreieck
 Verwaltung
 Gartenhofstrasse 27
 8004 Zürich

beizulegen sind:

- Lohnausweise der letzten sechs Monate
- Steuerausweise der letzten zwei Jahre
- Schriftliche Begründung des Gesuchs
- Angaben zur Person wie: Beschäftigungsgrad, Anzahl zu unterstützender Personen, etc.
- Weitere für die Beurteilung relevante Angaben